

Vierter Abschnitt Bußgeldverfahren

§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde

¹Bei Steuerordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach § 387 Abs. 1 sachlich zuständige Finanzbehörde. ²§ 387 Abs. 2 gilt entsprechend.

| Übersicht | | |
|---|----|--|
| | Rn | Rn |
| I. Allgemeines | 1 | |
| II. Steuerordnungswidrigkeiten | 4 | |
| III. Sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörde, § 409 S. 1 | 9 | |
| IV. Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Finanzbehörden, § 409 S. 2 | 13 | |
| | | V. Ende der sachlichen Zuständigkeit der Finanzbehörde 14 |

I. Allgemeines

§ 409 folgt dem durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Vorschriften (2. AOStfÄndG) vom 12.8.1968 eingefügten § 446 RAO,¹ nach. Die Norm wurde bis heute nur redaktionell geändert, indem das Wort „Finanzamt“ durch „Finanzbehörde“ ersetzt und der Verweis auf die sachliche Zuständigkeit im Strafverfahren (früher in § 422, nunmehr in § 387 geregelt) aktualisiert wurde. 1

Die Norm sichert zwei aufeinander aufbauende **Zwecke**. Die Vorschrift bestimmt die insoweit fachkompetenten FinB als i.S.v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für das steuerordnungswidrigkeitsrechtliche Verfahren sachlich zuständige Verwaltungsbehörden (zur Anwendungsreihenfolge in Bezug auf AO, OWiG, StPO u.a. § 410 Rn. 4). Daran anschließend wird der (weitgehende) Gleichlauf der sachlichen Zuständigkeit derselben FinB im steuerrechtlichen Strafverfahren wie im steuerrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren gesichert.² Dies ist sinnvoll, da die praxisrelevante Straftat der vorsätzlichen Steuerverkürzung gem. § 370 Abs. 1 sich von der Ordnungswidrigkeit der leichtfertigen Steuerverkürzung gem. § 378 Abs. 1 nur im subjektiven Tatbestand unterscheidet.³ Häufig zeigt sich erst im Laufe des (Ermittlungs-) Verfahrens, ob ein Beschuldigter vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt hat. Ginge der Wechsel des Vorwurfs von einer Straftat hin zu einer Ordnungswidrigkeit oder umgekehrt mit einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit einher, wäre dies weder der Wahrheitsfindung noch der Verfahrensökonomie zuträglich. Zuständig ist damit sowohl für das Straf- als auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 387 Abs. 1 diejenige FinB, die die betroffene Steuer verwaltet. 2

1 BGBl. I 1968, 953, 956.

2 Kohlmann-Hilgers-Klautzsch § 409 Rn. 2; Rolletschke/Kemper-Kemper § 409 Rn. 2; Schwarz/Pahlke-Webel § 409 Rn. 1.

3 Joecks/Jäger/Randt-Lipsky § 409 Rn. 3.

- 3 § 409 S.2 stellt klar, dass eine Konzentration der sachlichen Zuständigkeit im Strafverfahren für den Bereich mehrerer FinB auf eine dieser Behörden gem. § 387 Abs.2 auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt.

II. Steuerordnungswidrigkeiten

- 4 Die verfahrensrechtliche Zuständigkeitsregelung betrifft den materiell-rechtlichen Bereich der Steuerordnungswidrigkeiten. In den **AStBV (St) 2019** sind in den **Nr. 105-108 Steuerordnungswidrigkeiten** aufgeführt:

- 5 Nr. 105 AStBV (St) 2019:

- die leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO);
- die Steuergefährdung (§ 379 AO);
- die Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO),
- der unzulässige Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen (§ 383 AO);
- die Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten i.S.d. § 80a AO (§ 383b AO);⁴
- Ordnungswidrigkeiten nach §§ 26a und 26b UStG und
- Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs.4 ErbStG, §§ 39 Abs.9, 39e Abs. 4 S.7 und 50e Abs.1 EStG.

- 6 Nr. 106 AStBV (St) 2019:

Den Steuerordnungswidrigkeiten stehen Handlungen im Sinne der Nummer 105, die sich auf Prämien und Zulagen beziehen, gleich, soweit in den entsprechenden Gesetzen auf die in Nummer 105 genannten Vorschriften verwiesen wird (§ 8 Abs.2 WoPG, § 14 Abs.3 5. VermBG).

- 7 Nr. 107 AStBV (St) 2019:

- die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen (§ 160 Abs. 1 StBerG),
- die unbefugte Benutzung der Bezeichnung Steuerberatungsgesellschaft usw. (§ 161 StBerG),
- die Verletzung der den Lohnsteuerhilfevereinen obliegenden Pflichten (§ 162 StBerG) nach § 14 Abs. 1 Nummer 8 StBerG (Mitglieder- oder Vertreterversammlung), § 15 Abs. 3 StBerG (Mitteilung von Satzungsänderungen), § 22 Abs. 1 StBerG (Jahresprüfung der Aufzeichnung usw.), § 22 Abs. 7 Nummern 1 und 2 StBerG (Vorlage des Prüfungsberichts und Unterrichtung der Mitglieder über den Inhalt der Prüfungsfeststellungen), § 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 StBerG (Bestellung der Leiter von Beratungsstellen und Mitteilungen über Veränderungen bei Beratungsstellen), § 25 Abs. 2 Satz 1 StBerG (nicht angemessene Versicherung) und § 29 Abs. 1 StBerG (unterbliebene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde von Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen) und
- die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Hilfeleistung in Lohnsteuersachen (§ 163 StBerG).
- nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 130 OWiG) kann die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen geahndet werden, sofern die nicht ver-

4 § 383b AO eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2017, dazu *Hunsmann* PStR 2018, 20.

hinderte oder erschwerte Zuwiderhandlung eine Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit ist (§§ 131 Abs. 3, 36 Abs. 1 OWiG, § 409 i.V.m. § 387 AO); eine Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG verhängt werden;

- nach dem Geldwäschegesetz (§ 56 GwG) kann die Verletzung der Identifizierungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Melde- und Duldungspflichten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nr. 108 AStBV (St) 2019:

8

Unter den Voraussetzungen des § 50e Abs. 2 EStG werden Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten nicht verfolgt. Gleichwohl bleiben die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Ahndung nach § 378 AO auch bei vorsätzlichem Handeln möglich ist.

III. Sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörde, § 409 S. 1

Insbesondere sind die FinB für die Ahndung und Verfolgung der benannten Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig, daneben aber auch für die damit einhergehende selbstständige Anordnung der Einziehung gem. § 29a Abs. 4 OWiG, vgl. Nr. 109 Abs. 1 und 3 AStBV (St) 2019. Welche Verwaltungsbehörden unter den Begriff der FinB fallen, ist in § 386 Abs. 1 S. 2 geregelt. Unter den FinB ist als die die betroffene Steuer verwaltende Behörde regelmäßig das Finanzamt zuständig (§ 17 Abs. 2 FVG). Die Zuständigkeit des Hauptzollamts gilt insbesondere für Einfuhrabgaben und Verbrauchssteuern (§ 12 Abs. 2 FVG), die der Familienkasse für das Kindergeld.⁵

9

Die Kompetenz der FinB als Verwaltungsbehörde, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, also eine Geldbuße i.S.v. §§ 1 Abs. 1, 17 OWiG zu verhängen, verstößt nicht gegen Art. 92 GG, der die Rechtsprechung im Zuge der Gewaltenteilung den Gerichten anvertraut.⁶ Insbesondere besteht die Möglichkeit, gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch einzulegen, sodass im Einklang mit Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg zu den Gerichten eröffnet ist.

10

Die sachliche Zuständigkeit der FinB wird wie im Strafverfahren und im allgemeinen Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die der StA **begrenzt**. Die wegen einer Straftat ermittelnde StA verfolgt diese auch unter ordnungswidrigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten, § 40 OWiG, vgl. auch Nr. 110 Abs. 1 AStBV (St) 2019 und Nr. 273 RiStBV. Die StA kann die Sache von sich aus übernehmen, wenn sich i.S.v. § 42 Abs. 1 OWiG ein Zusammenhang zu einer Straftat zeigt. Ergeben sich für die FinB im Ordnungswidrigkeitenverfahren Anhaltspunkte für eine Straftat, deren Verfolgung nicht i.S.v. § 386 Abs. 2 in den eigenen Zuständigkeitsbereich fällt, gibt sie das Verfahren gem. § 41 Abs. 1 OWiG unter Beachtung des Steuergeheimnisses und des Verwendungsverbots gem. § 393 Abs. 2 (vgl. § 410 Abs. 1 Nr. 4) an die StA ab. Ist die FinB auch für die Verfolgung der Straftat zuständig, bleibt sie originär ermittlungsbefugt; eine Abgabepflicht an die StA besteht dann nicht, vgl. Nr. 110 Abs. 4 AStBV (St) 2019.⁷ Die StA wiederum gibt die Sache an die FinB zurück, wenn sie nach der Abgabe kein Strafverfahren einleitet, § 41 Abs. 2 OWiG. Sie gibt die Sache auch dann an die FinB ab, wenn

11

⁵ Vgl. Kohlmann-Hilgers-Klautzsch § 409 Rn. 9.

⁶ BVerfG NJW 1969, 1619, 1621 ff.

⁷ Dazu Kohlmann-Hilgers-Klautzsch § 410 Rn. 14.

sich im Laufe eines Strafverfahrens zeigt, dass das Verfahren wegen der Straftat einzustellen ist, zugleich aber Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, oder wenn sie das Verfahren nicht gem. § 42 OWiG übernimmt, § 43 Abs. 1 OWiG.

- 12 Sind mehrere FinB zuständig, ohne dass ein Fall des § 409 S. 2 vorliegt, so greift gem. § 39 OWiG der Grundsatz des ersten Zugriffs,⁸ vgl. Nr. 111 AStBV (St) 2019.

IV. Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Finanzbehörden, § 409 S. 2

- 13 In der Regel wird gem. § 387 Abs. 2 für den Bereich mehrerer FinB aufgrund einer Rechtsverordnung eine gemeinsame Buß- und Strafgedsachenstelle gebildet. Diese ist dann in den benannten Grenzen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig.

V. Ende der sachlichen Zuständigkeit der Finanzbehörde

- 14 Die sachliche Zuständigkeit der FinB endet, sofern nicht die StA die Ermittlungen ausnahmsweise übernommen hat, spätestens mit der an die Einlegung des Einspruchs durch den Betroffenen anschließenden Prüfung über die Zulässigkeit desselben und der Entscheidung, den Bußgeldbescheid nicht zurückzunehmen, § 69 Abs. 4 OWiG, Nr. 118 Abs. 1 AStBV (St) 2019.

§ 410 Ergänzende Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten entsprechend:

1. die §§ 388 bis 390 über die Zuständigkeit der Finanzbehörde,
2. § 391 über die Zuständigkeit des Gerichts,
3. § 392 über die Verteidigung,
4. § 393 über das Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren,
5. § 396 über die Aussetzung des Verfahrens,
6. § 397 über die Einleitung des Strafverfahrens,
7. § 399 Abs. 2 über die Rechte und Pflichten der Finanzbehörde,
8. die §§ 402, 403 Abs. 1, 3 und 4 über die Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft,
9. § 404 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz über die Steuer- und Zollfahndung,
10. § 405 über die Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen,
11. § 407 über die Beteiligung der Finanzbehörde und
12. § 408 über die Kosten des Verfahrens.

(2) Verfolgt die Finanzbehörde eine Steuerstraftat, die mit einer Steuerordnungswidrigkeit zusammenhängt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so kann sie in den Fällen des § 400 beantragen, den Strafbefehl auf die Steuerordnungswidrigkeit zu erstrecken.

⁸ Ausführl. *Bohnert* OWiG, § 39 Rn. 4 ff.; *KK-OWiG-Lampe* § 39 Rn. 6 ff.